



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Aalen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Aalen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ulm eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- (2) Der Verein fördert und unterhält als Träger den Betrieb von pädagogischen Einrichtungen, insbesondere der Freien Waldorfschule Aalen und der Waldorfkindertagesstätte (Waldorfkindergarten Hirschbach und Waldorf Naturkindergarten Hirschbachwiese)
- (3) Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln nach § 58 Ziffer 1 Abgabenordnung zur Finanzierung wissenschaftlicher Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. und der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. oder diesen verbundenen Einrichtungen, insbesondere der Finanzierung der Lehrer- und Erzieherausbildung für Waldorfschulen und Waldorfkindertagesstätten.
- (4) Der Verein betrachtet es als seine soziale Aufgabe, Kindern aller Bevölkerungsschichten ohne Rücksicht auf Abstammung, Rasse, Heimat, Herkunft, Glaubensbekenntnisse und religiöse und politische Anschauung den Besuch seiner Einrichtungen zu ermöglichen.
- (5) Die Freie Waldorfschule Aalen kann ihre Zwecke auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verwirklichen und sie kann auch selbst als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO tätig werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1)
 - a. Mitglied des Vereins kann werden, wer in den Zielen des Vereins und in der Existenz seiner Einrichtung etwas Berechtigtes sieht. Eltern und Erziehungsberechtigte aller Kinder, die Einrichtungen des Vereins besuchen, sollen Mitglied des Vereins werden.



b. Angestellte Mitarbeiter des Vereins werden durch eine ausdrückliche Erklärung in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages Mitglied des Vereins.

c. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben Stimmrecht. Es ist erwünscht, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter übernehmen.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen wollen.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft von angestellten Mitarbeitern des Vereins endet ohne gesonderte Erklärung mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch

- freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

- Ausschluss.

- Tod.

- Streichung aus der Mitgliederliste. Aus der Mitgliederliste darf gestrichen werden, wer verzogen ist und dem Verein seine neue Anschrift nicht mitgeteilt hat und länger als sechs Monate nicht erreichbar ist oder wer länger als ein Jahr seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied soll vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen, die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder nach § 4 (1) b., sind beitragspflichtig.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, aus sozialen Gründen die Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

- das Kollegium (Lehrkräfte, Erzieher*innen, weitere pädagogische Mitarbeitende)

- die GeKo

- der Elternrat

(2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit diese Satzung dafür keine Beschränkungen vorsieht oder Geschäftsordnungsfragen regelt.



(3) Es besteht unter den Vereinsorganen eine allgemeine gegenseitige Anhörungs-, Berichts- und Abstimmungspflicht.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie entscheidet über alle grundlegenden Fragen, sofern kein anderes Organ des Vereins zuständig ist.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse zu richten und mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Post zu übergeben oder elektronisch per E-Mail zu übersenden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels oder das Versanddatum der E-Mail.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen.

(4) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu übergeben. Satzungsänderungsanträge können nachträglich nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz nicht etwas anderes bestimmen.

(7) Spätestens zwölf Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung zu veranstalten, jedoch nicht während der Schulferien. In dieser erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr vor.

(8) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Stimmenmehrheit über die Entlastung des Vorstands.

(9) Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied aus dem entsprechenden Kandidatenkreis gemäß der Absätze 2 a bis d berufen, welches von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(2) Der Vorstand soll mindestens aus fünf und darf aus höchstens zehn Mitgliedern bestehen. Pro kandidierende Person kann eine Stimme vergeben werden. Die Vorstandsmitglieder werden nachfolgenden Maßgaben von der Mitgliederversammlung gewählt:



- a. Bis zu sechs Mitglieder sollen aus dem Kreis der Schulleitern gewählt werden, wobei neben den rechtlichen auch die sozialen Eltern sowie Sorgeberechtigte als Kandidierende zugelassen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- b. Es soll ein Mitglied aus dem Kreis der Kindergarteneltern gewählt werden, wobei neben den rechtlichen auch die sozialen Eltern sowie Sorgeberechtigte als Kandidierende zugelassen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- c. Das Schulkollegium ist berechtigt, im Wege des Mehrheitsbeschlusses Kandidierende aus dem Kreis des Schulkollegiums zur Wahl vorzuschlagen. Gewählt werden können bis zu zwei Mitglieder aus diesem Kreis. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- d. Das Kindergartenkollegium ist berechtigt, im Wege des Mehrheitsbeschlusses Kandidierende aus dem Kreis des Kindergartenkollegiums zur Wahl vorzuschlagen. Gewählt werden kann ein Mitglied aus diesem Kreis. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- e. Machen Schul- oder Kindergartenkollegium von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, oder erhalten die zur Wahl angetretenen Kandidierenden nicht die notwendige Mehrheit, bleiben die entsprechenden Vorstandsämter unbesetzt.
- f. Kollegiumsmitglieder sowie Elternteile, die gleichzeitig Schul- und/oder Kindergarteneltern sind, müssen bei ihrer Kandidatur angeben, in welcher Funktion sie kandidieren.
- g. Mögliche Kandidierende müssen ihre Kandidatur spätestens 14 Tage vor Neuwahlen schriftlich (per E-Mail oder postalisch) beim Vorstand einreichen, ansonsten ist eine Kandidatur ausgeschlossen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei je zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie ihm durch diese Satzung oder durch das Gesetz zugewiesen sind. Der Vorstand soll vor allem die Tätigkeit der anderen Organe koordinieren, Anregungen zur Einrichtung von Arbeitskreisen geben und Verantwortung einfordern, insbesondere an die Erfüllung der satzungsgemäßen und selbstgesetzten Aufgaben erinnern und Organe anregen, sich Verfahren für ihre Arbeit aufzuerlegen und Berater hinzuzuziehen, die die Qualität und die Aufgabenerfüllung sichern.

Ausschließlich der Vorstand ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
2. für den Jahresbericht vor der Mitgliederversammlung,
3. für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
4. für die Koordinationsaufgaben, sofern er diese nicht an ein entsprechendes Gremium überträgt.

(5) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsaufgaben Einzelpersonen beauftragen oder Arbeitskreise einrichten. Der Vorstand unterstützt die Bildung von Arbeitskreisen, sofern sie im Sinn der Vereinssatzung tätig sind.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung zu bestellen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Der Vorstand haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit; zwingendes anders lautendes Recht bleibt jedoch unberührt.
- (9) An den Vorstandssitzungen soll mit beratender Stimme die Geschäftsführung teilnehmen.

§ 9 Kollegium

- (1) Das Kollegium der Schule und der Waldorfindertagesstätte besteht aus allen pädagogischen Mitarbeitern des Vereins.
- (2) Das Kollegium nimmt alle für den laufenden Schulbetrieb und den Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen Aufgaben wahr, die sich auf den Unterricht, die Betreuung, die pädagogischen und technischen Fragen und die damit verbundene Selbstverwaltung beziehen. Hierfür kann das Kollegium Delegationen aussprechen. Das Kollegium bzw. eine abgeordnete Delegation trifft die Entscheidung, welche Kinder in die Kindertagesstätten und in die Schule aufgenommen werden. Zu den Aufgaben des Kollegiums bzw. einer abgeordneten Delegation gehören ferner die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von allen pädagogischen Mitarbeitern im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) Das Kollegium bildet zur Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgaben eine Kernkonferenz. An der Kernkonferenz nimmt mindestens ein Vertreter des Vorstandes teil. Die Kernkonferenz hat ein Vorschlagsrecht zur Benennung der Schulleitung. Der Vorstand bestellt die Schulleitung. Für die Moderation von Konflikten, die den Schulbetrieb und den Betrieb der Waldorfindertagesstätte betreffen ist zunächst die zuständige Delegation bzw. Delegationen oder die Schulleitung verpflichtet, diese zu bearbeiten. Falls diese zu keiner Einigung gelangen, ist der Vorstand zu Rate zu ziehen. Soweit Eltern oder Schüler betroffen sind, können auf deren Wunsch an den Gesprächen Mitglieder des Elternrats (Elternvertretung) teilnehmen.
- (4) Das Kollegium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese regelt auch die Abgrenzung der Aufgaben der pädagogischen Mitarbeiter der Schule und der Waldorfindertagesstätte, der Kernkonferenz, der Schulleitung und der Delegationen.

§ 10 Gesamtkonferenz der Schule (GeKo)

- (1) Die GeKo besteht aus 13 Mitgliedern des pädagogischen Kollegiums, fünf Mitgliedern der Schülermitverwaltung (SMV), 13 Mitgliedern der Elternschaft (je ein Elternvertreter pro Schulklasse) sowie den Vorstandsmitgliedern. Mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder werden alle GeKo-Mitglieder im dreijährigen Rhythmus gewählt.
- (2) Die GeKo gibt sich eine Geschäftsordnung und wird von einem Leitungsteam, das aus je einem Vertreter des pädagogischen Kollegiums sowie des Vorstands, der Elternschaft und der SMV besteht, geleitet.
- (3) Die GeKo dient der Einbringung von Wünschen und Anregungen hinsichtlich pädagogischer und den Schulbetrieb betreffender Themen sowie der gegenseitigen Wahrnehmung.

§ 11 Elternrat und Elternbeirat

(1) Der Elternrat des Schulbereichs besteht aus je zwei Elternvertretern jeder Klasse und vertritt die Elternschaft in der Schulgemeinschaft. Die Elternvertreter werden jährlich in der jeweiligen Klasse gewählt. Sie haben eine beratende und begleitende Funktion für die Elternschaft.

(2) Der Elternrat bestimmt eine Person für den Elternratsvorsitz und eine Stellvertretung, die Ansprechpersonen für die Schulgemeinschaft sind.

(3) Der Elternbeirat in den Kindertagesstätten besteht aus je zwei Elternvertretern je Kindergartengruppe. Die Elternvertreter werden jährlich in der jeweiligen Gruppe gewählt. Sie haben eine beratende, begleitende und vermittelnde Funktion für die Elternschaft.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Die bestellte Geschäftsführung hat eine Berichtspflicht und soll an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss über die Aufhebung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen zu zwei Drittel auf den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. Stuttgart sowie zu einem Drittel der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e. V. über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Der Vorstand ist berechtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Finanzbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben trotzdem alle übrigen Bestimmungen wirksam. Der Vorstand hat unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Aalen, den 26.04.2023

Eintragung erfolgt am 18.07.2023

Amtsgericht Ulm Vereinsregister 500613